

**PARLAMENTARISCHE INITIATIVE** der Geschäftsleitung Kantonsrat

betreffend Notstandsgesetzgebung, gewappnet für neue Krisen

---

Die Geschäftsleitung reicht folgende parlamentarische Initiative gemäss § 27 Abs.1 KRG ein:

I. Die Kantonsverfassung (KV; LS 101) ist folgendermassen zu ändern:

**Art. 53a (neu)**

Kommissionen

<sup>1</sup> Der Kantonsrat setzt aus seiner Mitte Kommissionen ein.

<sup>2</sup> Er kann den Kommissionen Befugnisse übertragen, die nicht rechtsetzender Natur sind.

<sup>3</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen den Kommissionen Auskunfts- und Einsichtsrechte sowie Untersuchungsbefugnisse zu. Deren Umfang regelt das Gesetz.

**Art. 57**

*Absatz 2 streichen*

**Art. 72**

Notstand

<sup>1</sup> Sind die öffentliche Sicherheit, die soziale, wirtschaftliche oder ökologische Ordnung schwerwiegend gestört oder unmittelbar bedroht, kann der Regierungsrat auch ohne gesetzliche Grundlage Massnahmen ergreifen und insbesondere Notverordnungen erlassen.

*Abs. 2 unverändert.*

<sup>3(neu)</sup> Massnahmen, mit denen Ausgaben von mehr als 100 Millionen Franken bewilligt werden, unterbreitet er unverzüglich dem Kantonsrat zur Genehmigung.

II. Das Kantonsratsgesetz (KRG; LS 171.1) ist folgendermassen zu ändern:

**§ 22a**

d.Notordnung

<sup>1</sup> Ist die öffentliche Sicherheit und Ordnung nach Art. 185 Bundesverfassung oder Art. 72 Kantonsverfassung schwerwiegend gestört oder unmittelbar bedroht, sorgt der Kantonsrat dafür, dass die demokratische und parlamentarische Ordnung im Kanton aufrechterhalten bleibt.

<sup>2</sup> Erlässt der Regierungsrat Verordnungen oder trifft er Massnahmen nach Art. 72 KV, konsultiert er vorab die Geschäftsleitung des Kantonsrates.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung kann

- a. Massnahmen treffen und die Verfahren sowie das physische und virtuelle Zusammentreten des Kantonsrates und seiner Organe regeln, damit der Kantonsrat seine Aufgaben wahrnehmen kann,
- b. den Kommissionen Aufträge erteilen,
- c. dem Kantonsrat ohne Vorverfahren dringliche Gesetze direkt beantragen. Erlaubt es die zeitliche Dringlichkeit, hört die Geschäftsleitung die wichtigsten betroffenen öffentlichen Organisationen und Verbände an.

<sup>4</sup> Die Beschlüsse der Geschäftsleitung treten ausser Kraft, wenn zwei Drittel der Ratsmitglieder die Genehmigung ablehnen.

## Begründung

Im März 2020 stand die Schweiz still, eine «ausserordentliche Lage» wurde ausgerufen, die Wirtschaft, die Bevölkerung und die Politik waren mit einer noch nie dagewesenen Herausforderung konfrontiert. Der Staat musste schnell und unkompliziert eingreifen.

Der Kantonsrat, insbesondere seine Geschäftsleitung, reagierte in der Pandemie umgehend und sorgte dafür, dass das Parlament seine Aufgaben, soweit es die Bundesvorschriften erlaubten, wahrnehmen konnte. Es war wichtig, der Bevölkerung zu zeigen, dass Demokratie auch in der Krise stattfindet. Als erstes Parlament der Schweiz hat der Zürcher Kantonsrat sogar während des sogenannten "Lockdowns" getagt und dafür viel Anerkennung erhalten.

Eine Erkenntnis aus der Pandemie ist, dass demokratisch geführte Länder besser durch die Krise kommen. Und es zeigt sich auch, dass jede Krise neue, andere Herausforderung bringt. Fordert uns aktuell seit gut zwei Jahren eine Pandemie heraus, sind wir bald mit einer Energiemangellage konfrontiert. Die nächste Krise wird folgen, sei es eine Wasser-, eine Finanz- oder eine Cyberkrise. Die vorliegenden Verfassungs- und Gesetzesänderungen sollen dieser Erkenntnis Rechnung tragen und dem Kantonsrat die Möglichkeit geben, in der Krise adäquat zu handeln und die demokratische Anbindung des Krisenmanagements zu sichern.

Nach der Aufhebung der Pandemie setzte der Kantonsrat eine Subkommission ein, welche den Umgang des Kantons Zürich mit der Corona-Pandemie ([109/2021](#)) untersuchte. Die Geschäftsleitung nahm die Empfehlungen 10 bis 12 im Bericht der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission als Anregung auf und setzte eine Subkommission ein, um konkrete, eventuell auch gesetzgeberische Schritte zur Bewältigung von Krisen vorzuschlagen und die Rolle des Kantonsrates in Notsituationen zu definieren.

Die Geschäftsleitung schlägt eine parlamentarische Initiative vor, damit der Kantonrat die Verfahrensherrschaft innehat und den Gesetzgebungsprozess steuern und beschleunigen kann. Falls eine enge und kooperative Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat zustande kommt, ist es durchaus denkbar, dass der Kantonsrat das Geschäft noch innert Jahresfrist beraten kann. Der Regierungsrat hat dabei die Möglichkeit mitzuarbeiten und seine Erkenntnisse aus dem Bericht zum Postulat [141/2020](#) einzubringen.

Esther Guyer  
Präsidentin

Moritz von Wyss  
Generalsekretär